

Vorlage an den Landrat

Verlängerung und Erhöhung Ausgabenbewilligung der Gesamtmelioration Brislach
2021/512

vom 24. August 2021

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 23. März 2006 hat der Landrat den Kantonsbeitrag an die Gesamtmelioration Brislach mit einer Ausgabenbewilligung über 1'556'000 Franken für die Jahre 2008–2017 beschlossen. Der Beschluss basierte auf dem Bericht Nr. [2005/294](#) «Vorlage an den Landrat betreffend Meliorationen im Bezirk Laufen. Beitrag des Kanton-Basellandschaft an die Gesamtmelioration Brislach» vom 8. November 2005.

Seit der Genehmigung des Kredits durch den Landrat wurden diverse Verfahrensschritte in der Gesamtmelioration (GM) Brislach durchlaufen. Der Zeitplan aus der Landratsvorlage (LRV) ist jedoch durch verschiedene Vorkommnisse stark verzögert worden. Die Startphase der GM Brislach sowie das Planungs- und Genehmigungsverfahren des Generellen Projekts (GP) nahmen mehr Zeit in Anspruch als geplant. Mit den Bauarbeiten konnte deshalb erst mit siebenjähriger Verspätung gestartet werden. Weil die Jahrestanchen für die Gesamtmeliorationen im Rahmen der Strategiemassnahmen 2016–2019 (VGD-WOM-20) gekürzt wurden, müssen die Bauarbeiten ausserdem über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden. Der Abschluss der Bauarbeiten ist dementsprechend mit zehnjähriger Verspätung im Jahr 2026 zu erwarten. Wegen Corona verzögern sich zudem die Arbeiten an der Neuzuteilung, da zeitweise keine Schlichtungsverhandlungen mit den Einsprechenden möglich waren. Dementsprechend wird sich der Neuantritt der neuen Flächen verspäten und damit auch die weiterführenden planerischen Arbeiten, die erst mit Genehmigung der Neuzuteilung begonnen werden können. Die Abschlussarbeiten werden aufgrund bisheriger Erfahrungen wohl bis ins Jahr 2032 dauern.

Die aktuelle Kostenprognose im Generellen Projekt 2020 weist teuerungsbereinigte, beitragsberechtigte Mehrkosten von rund 2.8 Millionen Franken auf. Wesentliche Gründe dafür sind die mit dem GP15 (RRB Nr. 836 vom 7. Juni 2016) vom Regierungsrat genehmigten zusätzlichen wegebaulichen, entwässerungstechnischen und ökologischen Massnahmen. Im Rahmen der Detailprojektierung und während den Bauarbeiten der 2. Etappe kamen an den Feldwegen zudem diverse strukturelle Mängel zum Vorschein. Kostentreibende Projektanpassungen wurden notwendig, weil unter anderem die vorhandene Kofferung in diversen Wegen unbrauchbar ist und deshalb ersetzt werden muss. Verschiedene Wegabschnitte wurden mit PAK-haltigem Belag – sogenannten Spritzteerungen – befestigt (PAK = Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe). Im Rahmen der Wegsanierung muss dieses Material als Sondermüll entsorgt werden. Diese Mehrkosten waren in der Landratsvorlage 2005 ebenfalls nicht ausgewiesen.

Mit dieser Vorlage soll die Ausgabenbewilligung bis 2032 verlängert werden und aufgrund der begründeten Mehrkosten auf 2'368'000 Franken erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung des Kantonsbeitrags um 812'000 Franken. In diesen Beträgen nicht inbegriffen ist die Teuerung und die Änderung des Mehrwertsteuersatzes ([siehe § 37 der Vo zum FHG](#)), welche bereits mit dem ersten Beschluss des Landrats mitbewilligt wurde.

Für die GM Brislach waren bereits in den bisherigen Aufgaben- und Finanzplänen (AFP) Mittel eingestellt. Die zusätzlich notwendigen Mittel werden auf einen längeren Zeitraum verteilt, so dass es keine Veränderung im AFP gibt. Der zügige Baufortschritt wird mittels eines Baukredites der Landwirtschaftlichen Kreditkasse als Überbrückungskredit ermöglicht (gemäss [Landwirtschaftsgesetz Bund Art. 107 Abs. 2](#), LwG, SR 910.1).

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Kosten</i>	4
2.3.2.	<i>Mehrkostenbegründungen</i>	5
2.3.3.	<i>Zusammenfassung Auswirkungen auf den Kantonsbeitrag</i>	7
2.3.4.	<i>Zeitplan</i>	8
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	10
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	11
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	11
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	13
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	13
3.	Anträge	14
3.1.	Beschluss	14
4.	Anhang	14

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 23. März 2006 beschloss der Landrat den Kantonsbeitrag an die Gesamtmelioration Brislach mit einer Ausgabenbewilligung über 1'556'000 Franken für die Jahre 2008–2017. Dieser basierte auf dem Bericht Nr. [2005/294](#) «Vorlage an den Landrat betreffend Meliorationen im Bezirk Laufen. Beitrag des Kanton-Basellandschaft an die Gesamtmelioration Brislach» vom 8. November 2005.

Seit der Genehmigung des Kredits durch den Landrat wurden bereits diverse Verfahrensschritte in der GM Brislach durchlaufen. Insbesondere konnte die Neuzuteilung vom 8. Februar bis 9. März 2020 öffentlich aufgelegt und fünf Bauetappen realisiert werden. Der Zeitplan aus der Landratsvorlage wurde jedoch durch verschiedene Vorkommnisse stark verzögert. Ausserdem weist das Generelle Projekt 2020 nach Abzug der Teuerung beitragsberechtigte Mehrkosten von rund 2'320'000 Franken gegenüber dem Landratsbeschluss auf. Darin sind alle zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Kosten berücksichtigt.

2.2. Ziel der Vorlage

Die Mehrkosten und die entsprechende finanzielle Beteiligung wurden von den Grundeigentümerinnen und den Grundeigentümern an der Genossenschaftsversammlung, von den Einwohnergemeinden Brislach und Zwingen sowie vom Bundesamt für Landwirtschaft zur Kenntnis genommen und genehmigt. Mit dieser Vorlage soll die kantonale Kostenbeteiligung durch den Landrat genehmigt werden. Die Ausgabenbewilligung soll bis 2032 verlängert sowie wegen der nachfolgend begründeten Mehrkosten entsprechend erhöht werden.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Kosten

Die 2006 vom Landrat bewilligte Ausgabe basierte auf der Vorstudie von 2004. Damals wurden Kosten in der Höhe von 4'445'000 Franken als beitragsberechtigt (bb) genehmigt. Die beitragsberechtigten Kosten im Generellen Projekt 2020 (GP20) liegen bei rund 8'100'000 Franken bzw. nach Abzug von Teuerung und Mehrwertsteuererhöhung bei rund 6'765'000 Franken (Tabelle 1). Dies entspricht Mehrkosten von rund 2'320'000 Franken im aktuellen Planungsstand gegenüber dem Landratsbeschluss.

Tabelle 1. Differenz Landratskredit zu Generellem Projekt 2020 (auf 5'000er gerundet)

	Kosten Total [CHF]	bb Kosten [CHF]
Kosten gemäss LRV 2005/294 resp. gemäss Landratsbeschluss (2006/1716) *	5'010'000	4'445'000
Mehrkosten aufgrund Teuerung** & MwSt.-Satzänderung***	985'000	855'000
= Bereits bewilligte Ausgaben	5'995'000	5'300'000
Generelles Projekt 2020 (Kosten Basis Okt. 2020) (Kosten Basis April 2005)	8'600'000 (7'185'000)	8'100'000 (6'765'000)
Differenz: Mehrkosten	2'605'000	2'800'000
davon Anteil aufgrund Teuerung & MwSt.-Änd.	430'000	480'000
Mehrkosten für Erhöhung Ausgabenbewilligung	2'175'000	2'320'000

* Auszug aus dem Protokoll der Landratssitzung vom 23. März 2006

** Schweiz. Baupreisindex (Basis Okt. 1998) Grossregion NW-Schweiz der Kategorie „Neubau Strassen“
April 2005 92.7 = 100.0 % Oktober 2020 111.0 = 119.7 %
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/preise.assetdetail.15044832.html>

*** MwSt. 2005-2011 = 7.6% / MWST 2011-2017 = 8.0% / MwSt. seit 2018 = 7.7%.

2.3.2. Mehrkostenbegründungen

In den Kostenberichten der Technischen Leitung zum Generellen Projekt 2015 (GP15) und 2020 (GP20) wurden die Mehrkosten aufgeführt und erläutert. Diese Berichte dienen als Grundlage für die nachfolgende Mehrkostenzusammenstellung. Die Angaben und Zahlen aus den vorgenannten Kostenberichten wurden anhand der abgeschlossenen Planungs- und Bauarbeiten für die vorliegende Aufstellung aktualisiert. Gegenüber den Berichten können deshalb die Zahlen in dieser Landratsvorlage abweichen. Die wichtigsten Mehrkosten sind nachfolgend erläutert und in Tabelle 2 zusammengestellt.

Massnahmen Wegnetz GP20: Die LRV basierte auf der Vorstudie 2004 mit einer Kostengenauigkeit von +/- 30 %. Im Rahmen der Vorstudie werden die Bauwerke nur visuell beurteilt. Im Zeitraum als die Vorstudie erstellt wurde, waren einige Wege im Landwirtschaftsgebiet mit einer Spritzteerung in Stand gestellt worden. Entsprechend wurden verschiedene Wegabschnitte als intakt beurteilt. Es wurden für diese Wege nur geringfügige oder keine Massnahmen und Sanierungskosten eingerechnet.

Hinzu kommt, dass zwischen der Vorstudie und dem GP20 rund 16 Jahre liegen. In dieser Zeit hat sich der Zustand vieler Wege weiter verschlechtert. Im Rahmen des GP15 wurde eine genauere Zustandsanalyse der Wege gemacht. Während den Bauarbeiten der 2. Etappe wurden dann die strukturellen Mängel bestätigt (siehe Abb. 1).



Abbildung 1: In der Vorstudie als nicht sanierungsbedürftig eingestuftes Wegabschnitt. Wenige Zentimeter Koffer, befestigt mit einer Spritzteerung. Die notwendige Sanierung ergibt entsprechende Mehrkosten.

Weiter wurde das Wegnetz auf die Neuzuteilung angepasst. Es müssen neue Erschliessungswege erstellt und andere rückgebaut werden, da sie nicht mehr benötigt werden.

Gemäss neuem Kenntnisstand ergibt sich bei den Wegen u.a. folgender Zusatzaufwand:

Weg Nr. 13 Wolfgarte (LRB W46, kein Ausbau)	CHF	50'000
Weg Nr. 14 Wolfgarte (LRB W44, kein Ausbau)	CHF	110'000
Weg Nr. 15 Feberech (LRB W49, kein Ausbau)	CHF	20'000
Weg Nr. 16 Vorderi Neumatt (LRB W50, kein Ausbau)	CHF	20'000
Weg Nr. 20 Litte (LRB W40, kein Ausbau)	CHF	125'000
Weg Nr. 24 Uf der Büel (LRB W20, kein Ausbau)	CHF	260'000
Weg Nr. 25 Ussefeld (LRB W34, kein Ausbau)	CHF	155'000
Weg Nr. 31 Grüt (LRB W27, kein Ausbau)	CHF	110'000
Anpassungen an Neuzuteilung	CHF	200'000

Das GP20 weist gesamthaft gegenüber der Landratsvorlage 1'050'000 Franken Mehrkosten im Bereich Wegebau aus.

PAK und Inertstoffe: Nachdem bei einer Bauetappe PAK-haltiges Belagsmaterial festgestellt wurde, wurden alle Wege im Perimeter auf PAK untersucht. Diese Untersuchung zeigte, dass in Brislach diverse Wegabschnitte mit PAK-haltigem Belag – sogenannten Spritzteerungen – befestigt wurden. Im Rahmen der Wegsanierung muss dieses Material der thermischen Verwertung zugeführt und dazu nach Holland verschifft werden. Weiter kam beispielsweise bei der Sanierung des Lüttenwegs, statt einer Tragschicht teilweise Ziegel und Bauschutt, sogenanntes Inertmaterial, zum Vorschein, welches ebenfalls zu entsorgen war. Die Entsorgungskosten von rund 400'000 Franken waren in der Landratsvorlage 2005 nicht absehbar und ausgewiesen.

Massnahmen Ökologie: Gegenüber der Vorstudie 2004 werden diverse zusätzliche ökologische Elemente geschaffen. Beispielsweise werden allein 400 Laufmeter mehr Grabenöffnungen erstellt. Auch Hecken, Weiher und Baumalleen werden zusätzlich geschaffen. Dies entspricht zusätzlichen Kosten von rund 500'000 Franken.



Abbildung 2: Eine von drei bereits realisierten Grabenöffnungen. Vier weitere solche sehr wertvollen Vernetzungssachsen im Landwirtschaftsgebiet sind noch geplant.

Die Grabenöffnungen tragen nebst ihrer ökologischen Funktion dazu bei, das Überschwemmungsrisiko im Baugebiet von Brislach massgeblich zu reduzieren. Aufgrund verschiedener Überschwemmungsereignisse in den letzten Jahren musste dieser Aspekt höher gewichtet und zusätzliche Anforderungen berücksichtigt werden.

Unvorhergesehenes: Weitere Mehrkostengründe sind die Sanierung von Unwetterschäden an Güterwegen nach Starkniederschlägen im Jahr 2012. Ausserdem wurde für die noch ausstehenden Arbeiten eine Reserve von 10 % einkalkuliert. In der Landratsvorlage waren keine Kosten für Unvorhergesehenes enthalten.

Tabelle 2. Beitragsberechtigte Mehrkosten gegenüber Landratskredit

Begründung Mehrkosten (in CHF)	beitragsberechtigte Mehrkosten (Kosten Basis April 2005)
Gründung Melioration	85'000
Planungsarbeiten nach Submission	- 400'000
10 % Unvorhergesehenes auf ausstehende Arbeiten	55'000
Zwischentotal Vermessungstechnische / Planerische Arbeiten	- 260'000
Unwetterschäden 2012	50'000
Massnahmen Wegnetz GP20	1'050'000
Massnahmen Ökologie / Grabenöffnungen	500'000
PAK / Inertstoffe	400'000
10 % Unvorhergesehenes auf ausstehende Bauarbeiten	580'000
Zwischentotal bautechnische Arbeiten	2'580'000
Total bewilligungspflichtige Mehrkosten zu LRB	2'320'000

Die aufgrund der Submission wesentlichen Minderkosten bei der Technischen Leitung kompensieren einen Teil der Mehrkosten bei den baulichen Arbeiten.

2.3.3. Zusammenfassung Auswirkungen auf den Kantonsbeitrag

Für den Kantonsbeitrag (35 % der beitragsberechtigten Kosten) bedeuten die Mehrkosten eine Erhöhung um 812'000 Franken auf 2'368'000 Franken. Unter Berücksichtigung der Teuerung und Mehrwertsteuererhöhung ergeben sich dadurch für den Kanton gesamthaft Ausgaben von rund 2.8 Millionen Franken.

Tabelle 3. Notwendige Erhöhung des Kantonsbeitrags

	Beitragsberechtigte Kosten (CHF)	Beitrags-satz (%)	Beitrag Kanton BL (CHF) (Kosten Basis April 2005)
ursprüngliche Ausgabenbewilligung	4'445'000	35	1'556'000
neu erforderliche Höhe an Ausgabenbewilligung	6'765'000	35	2'368'000
Erhöhungsbeitrag	2'320'000	35	812'000

2.3.4. Zeitplan

Der in der Landratsvorlage vom 8. November 2005 definierte Zeitplan wurde durch verschiedene Vorkommnisse stark verzögert (siehe Tabelle 4). Der Perimeter der Gesamtmelioration Brislach wurde vom Regierungsrat aufgrund eines Kantonsgerichtsentscheids erst zwei Jahre später als geplant genehmigt, womit das Meliorationswerk bereits verspätet startete. Die am Anfang des Verfahrens eingefangene Verzögerung konnte nicht mehr aufgeholt werden.

Aufgrund der Perimetergrösse ist die Gesamtmelioration Brislach UVP-pflichtig. Die GM Brislach ist die erste Melioration im Kanton Basel-Landschaft, die gleichzeitig mit dem GP eine Umweltverträglichkeitsprüfung UVP durchführte. Es brauchte neue Grundlagen und die Genehmigungsverfahren mussten zwischen zwei Direktionen koordiniert werden. Mit den zuständigen kantonalen Ämtern konnte ein schlanker Verfahrensablauf gefunden werden. Da sich das Meliorationsverfahren mit gleichzeitiger UVP komplizierter und zeitintensiver gestaltete, konnten die vier Jahre Verspätung im Terminplan nicht wiedergutmacht werden. Die Grundsatzverfügung respektive die Genehmigung des Generellen Projekts mit UVP durch das Bundesamt für Landwirtschaft erfolgte am 5. Oktober 2016.

Parallel zum GP wurde der Alte Bestand ausgearbeitet. Dieser lag bei Genehmigung des Generellen Projekts bereits rechtskräftig vor. Somit konnte nach Vorliegen der Grundsatzverfügung unverzüglich mit der Neuzuteilung begonnen werden. Gleichzeitig mit der Neuzuteilung wurde auch die Zonenplanung Landschaft erstellt und mit der Melioration koordiniert. Mit fünf Jahren Verspätung konnte im Frühjahr 2020 die Neuzuteilung mit dem darauf angepassten GP sowie die Zonenplanung Landschaft zeitgleich öffentlich aufgelegt werden. Aktuell werden die Einsprachen mit Schlichtungsverhandlungen behandelt. Wegen der Corona-Massnahmen waren jedoch über einen längeren Zeitraum keine Schlichtungsverhandlungen mit den Einsprechenden möglich. Dementsprechend verspätet sich der Neuantritt auf die neuen Flächen und damit auch die weiterführenden planerischen Arbeiten, die erst mit Genehmigung der Neuzuteilung begonnen werden können. Dies betrifft beispielsweise die Bereinigung der Dienstbarkeiten oder die Amtliche Vermessung. Ebenfalls können die von der Neuzuteilung abhängigen Bauarbeiten erst nach erfolgtem Neuantritt begonnen werden. Das gesamte Meliorationsverfahren wird sich also zusätzlich verzögern.

Im Rahmen der Strategiemassnahmen 2016–2019 des Kantons wurden die Jahrestanchen an die Gesamtmeliorationen um 200'000 Franken gekürzt (VGD-WOM-20). Dadurch wurde die ursprünglich geplante Zeitdauer erstreckt ohne eine Aussage zum neu möglichen Endzeitpunkt machen zu können. Erschwerend kam hinzu, dass mit Genehmigung der GM Rothenfluh das jährliche Budget für Gesamtmeliorationen zwar belastet jedoch im Plafonds nicht erhöht wurde. So blieben weniger Mittel pro Jahr für die GM Brislach übrig und die bereits möglichen baulichen Arbeiten konnten deshalb nicht so zügig realisiert werden wie ursprünglich geplant. Mit dem Abschluss der Bauarbeiten ist deshalb mit zehnjähriger Verspätung erst im Jahr 2026 zu rechnen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist noch der Restkostenverteiler öffentlich aufzulegen. Für dieses Auflageverfahren wurde in der aktualisierten Zeitplanung mehr Zeit eingerechnet als in der Landratsvorlage 2005. Erfahrungsgemäss dauert die Behandlung der Einsprachen länger, bis die Rechtskraft feststeht. Es wird deshalb mit einem Abschluss der GM im Jahr 2032 gerechnet. Diese zeitliche Verzögerung hat jedoch keinen Einfluss mehr auf die Gesamtkosten oder den Anteil des Kantons Basel-Landschaft.

In den Jahren 2011 bis 2020 sind kantonale Meliorationsbeiträge in der Höhe von 911'440 Franken an die GM Brislach angefallen. Die Verteilung der noch ausstehenden Zahlungen hängt von den jährlich verfügbaren Mitteln sowie dem Fortschritt der GM Brislach wie auch der anderen Gesamtmeliorationen ab. Die Tabelle 5 stellt somit ab 2021 nur eine ungefähre Annahme der Zahlungsströme dar. In der Spalte «LRV 2021» sind die erwarteten effektiven Zahlungen inklusive Teuerung und Mehrwertsteuer angegeben (Total von rund 2.8 Millionen Franken), in der Spalte «ohne Teuerung» sind die entsprechenden teuerungs- und mehrwertsteuerbereinigten Werte gemäss der neuen Ausgabenbewilligung (2'368'000 Franken) ausgewiesen.

Tabelle 5. Anfall der Meliorationsbeiträge (in CHF)

Jahr	LRV 2005	GP 2020 / LRV 2021	GP 2020 / LRV 2021	Jahr	LRV 2005	GP 2020 / LRV 2021	GP 2020 / LRV 2021
	Kostenschätzung Basis April 2005	Kostenschätzung Basis April 2005	Kostenschätzung Basis Okt. 2020		Kostenschätzung Basis April 2005	Kostenschätzung Basis April 2005	Kostenschätzung Basis Okt. 2020
2008	46'000	0	0	2021	-	121'000	145'000
2009	100'000	0	0	2022	-	104'300	125'000
2010	200'000	0	0	2023	-	91'800	110'000
2011	275'000	57'500	63'000	2024	-	137'700	165'000
2012	100'000	37'100	42'000	2025	-	137'700	165'000
2013	200'000	78'300	91'000	2026	-	208'700	250'000
2014	275'000	0	0	2027	-	208'700	250'000
2015	200'000	32'500	40'000	2028	-	208'700	250'000
2016	100'000	106'700	130'672	2029	-	208'700	250'000
2017	60'000	166'000	202'491	2030	-	83'400	100'000
2018	-	82'400	100'000	2031	-	53'000	63'560
2019	-	140'500	167'277	2032	-	40'700	50'000
2020	-	62'600	75'000	Total	1'556'000	2'368'000	2'835'000

Rechte Spalte «ohne Teuerung»: Zahlen teuerungsbereinigt gemäss Schweiz. Baupreisindex (Basis Okt. 1998) Grossregion NW-Schweiz der Kategorie „Neubau Strassen“

April 2005: 92.7; Jahre 2008 bis 2020 gemäss effektivem Index, Stand Oktober; ab 2021 gemäss Oktober 2020: 111.0
Zahlen gerundet auf CHF 100.—

Im AFP 2021–2024 wie auch im AFP 2022–2025 (Entwurf 2. Lesung) sind für die Gesamtmelioration Brislach (zu) wenig Mittel eingestellt, um das Projekt, v.a. die baulichen Massnahmen, gemäss Terminplan zügig abzuschliessen. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Kantons ist eine Erhöhung nicht (oder nur im kleinen Ausmass innerhalb des bestehenden Budgets für alle Gesamtmeliorationen) möglich.

Es ist deshalb vorgesehen, mit einem Baukredit der Landwirtschaftlichen Kreditkasse BL als Überbrückungskredit die fehlenden Kantonsbeiträge vorzufinanzieren und die in den Jahren 2027 ff. eingestellten Mittel mehrheitlich zur Tilgung dieses Baukredites zu verwenden. Damit können die Bauarbeiten wie geplant grossteils bis 2026 abgeschlossen werden. Das Landwirtschaftsgesetz und die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (Art. 107 Abs. 2, [LwG, SR 910.1](#), Art. 51 Abs. [SVV, SR 913.1](#)) sehen die Möglichkeit vor, solche Baukredite für genau diesen Zweck zu gewähren.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Der Regierungsrat verfolgt in der Langfristplanung 2020–2030 die strategische Stossrichtung der langfristigen Sicherstellung der land- und waldwirtschaftlichen Produktionsfähigkeit insbesondere

bei den öffentlich geforderten Leistungen wie Nahrungsmittelproduktion, Biodiversität und Landschaftsqualität (Bereich 11. Klimawandel und natürliche Ressourcen). Gesamtmeliorationen wie jene in Brislach leisten einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung .

Im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 ist es ein Schwerpunkt des Ebenrains, die Grundlagen für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft mit landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen zu schaffen. Dies soll insbesondere mit Gesamtmeliorationen wie in Brislach erfolgen.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998, § 27 (SGS 510)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998, Art. 87ff (SR 910.1)

Die Förderung von landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Der Bund gewährt nur Beiträge an Projekte, wenn sich der Kanton ebenfalls mit einem Beitrag beteiligt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

§ 27 LG BL (SGS 510) / Siehe auch Ausführungen unter Ziff. 2.5.					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
X	Neu	Gebunden	X	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: P2207	Kt:	3634 0000	Kontierungsobj.:	IA 500235
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Gesamtausgabe (in CHF)			2'368'000		
Bereits bewilligte Ausgabe (in CHF)			1'556'000		
Massgeblicher Betrag für die Ausgabenbewilligung (in CHF)			812'000		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	[bisher]	[2021]	[2022]	[2023]	[2024 und ff]	Total
A	Personalaufwand		30						
A	Sach- und Betriebsaufw.		31						
A	Transferaufwand	2207	36+37	1'896'515	310'000	325'000	360'000	3'021'485	5'913'000
A	Bruttoausgabe	2207		1'896'515	310'000	325'000	360'000	3'021'485	5'913'000
E	Beiträge Dritter* (Bund)	2207	47	985'075	165'000	200'000	250'000	1'587'000	3'078'000
	Nettoausgabe (neu)			911'440	145'000	125'000	110'000	1'543'560	2'835'000

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Die Totalausgaben (Nettoausgaben Kanton) von 2.835 Millionen Franken entsprechen dem effektiv erwarteten Beitrag des Kantons inkl. Teuerung und Mehrwertsteuer gemäss Tabelle 5.

In den nächsten Jahren (2021ff) fallen noch Netto-Ausgaben von 1'923'560 Franken an, was ohne Teuerung und Mehrwertsteuererhöhung 1'606'984 Franken entspricht. Dieser Wert ist höher als die zur Genehmigung beantragten Mehrkosten, da der vom Kanton im Jahr 2006 genehmigte Betrag erst zu einem Teil ausbezahlt worden ist.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 wurden für die Gesamtmelioration Brislach keine gegenüber dem AFP 2021–2024 erhöhten Mittel eingestellt. Die Erhöhung des Beitrags des Kantons an die GM Brislach hat somit aktuell keine Auswirkungen auf den AFP.

Damit die GM Brislach zeitlich in einem vernünftigen Rahmen abgeschlossen werden kann, wird ein Baukredit der Landwirtschaftlichen Kreditkasse BL zur Überbrückung gewährt. Mit den Beiträgen der Jahre 2027ff wird dieser Baukredit wieder getilgt. Sofern der für Gesamtmeliorationen gesamthaft zur Verfügung stehende jährliche Budgetbetrag in den kommenden Jahren nicht erhöht werden kann, bedeutet dies aber, dass für die weiteren Gesamtmeliorationen, insbesondere die laufende GM Rothenfluh, aber auch die geplanten GM Nussdorf und Eptingen, weniger Mittel zur Verfügung stehen und sich diese entsprechend verzögern.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Die oben aufgeführten Netto-Ausgaben entsprechen den Beiträgen des Kantons Basel-Landschaft an die Gesamtmelioration Brislach inkl. der noch ausstehenden Beiträge bei Erhöhung der Ausgabenbewilligung. Die Beiträge des Bundes sind als Transferaufwand (durchlaufende Beiträge) und Beiträge Dritter in der Tabelle enthalten. Die weiteren Kosten werden durch Beiträge der Gemeinde sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gedeckt. Diese Kosten laufen nicht über den Kanton. Diese weiteren Beiträge und auch der Beitrag des Bundes sind rechtsverbindlich zugesichert.

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Die Erhöhung und Verlängerung der Ausgabenbewilligung hat keinen Einfluss auf den Stellenplan des Kantons. Die anfallenden Arbeiten werden mit dem bestehenden Personal des Ebenrains erledigt.

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Die Verfahrensaufsicht, Betreuung und Beitragsabwicklung der Gesamtmelioration Brislach beanspruchen rund 25 Stellenprozent. Aufgrund der Erhöhung und Erstreckung der Ausgabenbewilligung werden keine zusätzlichen Ressourcen notwendig.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Vgl. Ziffer 2.4	Neben den Erläuterungen unter Ziff. 2.4 kann bezüglich der strategischen Stossrichtung auch noch auf LFP 11 bzw. die Mittelfristplanung im AFP 2021–2024 mit dem Ziel «Der Landwirtschaft eine nachhaltige Perspektive zu eröffnen» verwiesen werden.
-----------------	---

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
---------	----------

<p>Ordnungsgemässer Abschluss der Gesamtmelioration Brislach, Ziele und Nutzen der Gesamtmelioration werden erreicht.</p>	<p>Bei Ablehnung der Erhöhung und Verlängerung der Ausgabenbewilligung müsste das Generelle Projekt der Gesamtmelioration massiv reduziert und auf die Sanierung etlicher Wege sowie weitere Grabenöffnungen verzichtet werden. Dies hätte eine Kürzung des Bundesbeitrages (Zusatzbeiträge, max. 3 Prozent) zur Folge, wodurch sich der Kostenanteil der Grundeigentümer erhöhen würde. Nach der Melioration könnte die Sanierung einiger Wege mit separaten Projekten angegangen werden, was zusätzlichen Projektaufwand und geringere Bundesbeiträge mit sich brächte. Der Beitrag des Kantons BL wäre tiefer. Die Ziele der Gesamtmelioration werden insgesamt nicht erreicht.</p>
---	--

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Der Abschluss der baulichen Massnahmen ist auf Ende 2026 vorgesehen, die Gesamtmelioration wird bis 2032 abgeschlossen.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Der Nutzen der Gesamtmelioration Brislach wurde bereits mit der Landratsvorlage 2005/294 dargelegt.

Mit der Erhöhung und Verlängerung der Ausgabenbewilligung kann die Gesamtmelioration Brislach ordnungsgemäss abgeschlossen, die anvisierten Ziele erreicht und die zusätzlich zum Vorschein gekommenen Mängel bei den Wegen (erhöhter Sanierungsbedarf aufgrund schlechterem Wegzustand) behoben werden. Die Ökologie wird durch weitere Grabenöffnungen verbessert. Der Nutzen der Gesamtmelioration kann damit vollumfänglich erreicht werden.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Diese Erhöhung der Ausgabenbewilligung hat keine neuen oder veränderten Auswirkungen zur Folge. Der Beitrag dient dazu, die Gesamtmelioration Brislach ordnungsgemäss und vollständig abzuschliessen.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Gesamtmelioration Brislach wird der Verpflichtungskredit (neurechtlich: Ausgabenbewilligung) vom 23. März 2006 für die Jahre 2009–2018 bis ins Jahr 2032 verlängert und eine Erhöhung der neuen Ausgabe um 812'000 Franken auf 2'368'000 Franken bewilligt. Als Preisbasis gilt weiterhin April 2005. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sind bewilligt.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt der finanziellen Beteiligung des Bundes und der betroffenen Gemeinden in prozentuell unverändertem Ausmass.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 24. August 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Verlängerung und Erhöhung der Ausgabenbewilligung der Gesamtmelioration Brislach

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Gesamtmelioration Brislach wird der Verpflichtungskredit (neurechtlich: Ausgabenbewilligung) vom 23. März 2006 für die Jahre 2009–2018 bis ins Jahr 2032 verlängert und eine Erhöhung der neuen Ausgabe um 812'000 Franken auf 2'368'000 Franken bewilligt. Als Preisbasis gilt weiterhin April 2005. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen sind bewilligt.
2. Dieser Beschluss gilt unter dem Vorbehalt der finanziellen Beteiligung des Bundes und der betroffenen Gemeinden in prozentuell unverändertem Ausmass.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: